

Diskriminierung von Ausländern

Eine Lokalzeitung kritisiert die Verwendung von »fragwürdigem Unterrichtsmaterial« an der Kaufmännischen Schule der Stadt. Schülern solle mit Ausdrücken wie »Spaghettifresser« und »Den verdammten Ausländern gehört der Führerschein entzogen« beigebracht werden, wie ein sachlicher Bericht auszusehen habe. Das Unterrichtsmaterial sei fragwürdig, wenn es unkommentiert bleibe. Es habe unter Ausländern zu Unruhe geführt. Warum die Schule es verwendet habe, sei nicht zu erfahren gewesen, da ein Gesprächspartner von der Schule nicht zu erreichen gewesen sei. Zwei Wochen später veröffentlicht die Zeitung unter der Überschrift »Nicht ausländerfeindlich« eine Stellungnahme der Schule. In einer Beschwerde beim Deutschen Presserat wirft eine Lehrerin der Schule dem Verfasser der kritischen Betrachtung vor, ungeprüft Behauptungen übernommen zu haben, die beim Leser Eindrücke entstehen lassen, die nicht den Tatsachen entsprechen. (1989)

Der Deutsche Presserat hält die Beschwerde für unbegründet. Er stuft die Veröffentlichung als einen Kommentar ein, in dem der Autor seine Ansicht über fragwürdiges Unterrichtsmaterial äußert. Zwar hätte eine Stellungnahme der betroffenen Schule gleich eingeholt werden müssen, da auch sie kritisiert worden ist. Dieses Versäumnis wird nach Ansicht des Presserats aber ausreichend korrigiert, indem die Zeitung der Schule in einer folgenden Ausgabe Raum für eine umfassende Darstellung ihrer Gegenposition gab. Der Presserat belehrt die Redaktion, dass es besser gewesen wäre, die Stellungnahme gleich einzuholen. Es wäre zumutbar gewesen, die dafür notwendige Zeit aufzuwenden. Eine besondere Eilbedürftigkeit für die Veröffentlichung ist nicht erkennbar. (B 42/89)

Aktenzeichen: B 42/89

Veröffentlicht am: 01.01.1989

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet